



## Wichtige Informationen zum Härtefallfonds

Die Bundesregierung hat gestern nähere Informationen zum bereits angekündigten **Härtefallfonds**, welcher € 1 Mrd. umfasst, bekannt gegeben.

Die Abwicklung des Härtefallfonds erfolgt über die Wirtschaftskammer. Ein Zuschuss daraus kann ab heute, 17.00 Uhr, online beantragt werden.

Da die Antragstellung – beginnend ab 17 Uhr - außerhalb unserer Kanzleiöffnungszeiten erfolgen kann, haben wir für Sie eine Hotline eingerichtet. Wenn Sie Unterstützung bei der Antragstellung benötigen, erreichen Sie uns heute ab 17:00 bis 19:00 und morgen ab 09:00 bis 12:00 unter folgender Telefonnummer: 02622/25501

Sollten wir Ihren Anruf nicht sofort entgegen nehmen können, versuchen Sie es ein wenig später nochmals. Wir unterstützen Sie gerne!

Zusätzlich zum Härtefallfonds gibt es auch noch den **Notfallfonds**. Der Notfallfonds wird eine Mischung aus Krediten und Zuschüssen sein, und soll Liquidität bereitstellen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie nun Leistungen aus dem Härtefallfonds beantragen, und anschließend auch Leistungen aus dem Notfallfonds beziehen wollen, werden Ihnen die erhaltenen Leistungen aus dem Härtefallfonds beim Notfallfonds angerechnet. Eine doppelte Inanspruchnahme ist nicht möglich.

Wir haben alle notwendigen Informationen zum Härtefallfonds hier für Sie aufbereitet und zusammengefasst, damit Sie (wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen) heute den Antrag stellen können!

### Wer wird gefördert?

#### 1. Ein-Personen-Unternehmer

Darunter fallen auch alle neuen Selbstständigen: Als neuer Selbstständiger gelten Sie, wenn Sie für die Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit KEINE Gewerbeberechtigung benötigen oder wenn Sie durch Ihre Tätigkeit unter das Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbstständig Erwerbstätigkeiten (FSVG) fallen.

#### 2. Erwerbstätige Gesellschafter (zB einer GmbH), die nach dem GSVG oder dem FSVG pflichtversichert sind

#### 3. Freie Dienstnehmer gem. § 4 Abs 4 ASVG

#### 4. Kleinstunternehmer (weniger als 10 Mitarbeiter und der Jahresumsatz übersteigt € 2 Mio. nicht)

Bitte beachten Sie dabei: Die 10 Mitarbeiter sind als vollzeitäquivalent anzusehen. Haben Sie in Ihrem Betrieb also zum Beispiel Teilzeitbeschäftigte, kann die Pro-Kopf-Anzahl tatsächlich auch mehr als 10 Personen umfassen!

Auszubildende Mitarbeiter sind nicht in die Mitarbeitergrenze miteinzubeziehen.

Beispiel: Sie beschäftigen im Unternehmen 12 Mitarbeiter. 6 davon sind vollzeitbeschäftigt. 6 davon arbeiten 20 Wochenstunden. Die 6 Teilzeitbeschäftigten, die 20 Wochenstunden arbeiten, gelten als 3-Vollzeitäquivalente.

Der Beschäftigtenstand (vollzeitäquivalent) beträgt somit 9 Personen!

### Wer wird nicht gefördert?

1. Land- und Forstwirte, Fischerei und Aquakultur
2. Non-Profit-Organisationen
3. Einrichtungen, die im Eigentum von Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts stehen
4. Natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Antrags über das AMS arbeitslos gemeldet sind bzw. eine gesetzliche Pension beziehen
5. Juristische Personen, wie zum Beispiel GmbHs

### Voraussetzungen:

1. **Betreiber eines gewerblichen Unternehmens oder eines freien Berufes** (somit verfügen Sie über eine Kennzahl des Unternehmensregisters (KUR-Nummer) oder eine Steuernummer in Österreich)
2. **Unternehmensgründung bis zum 31.12.2019** (Gründungszeitpunkt ist die Eintragung der Gewerbeberechtigung bzw. wenn keine Gewerbeberechtigung vorliegt, die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit)
3. **Sitz oder Betriebsstätte in Österreich**
4. **Betroffenheit von COVID-19**  
keine Möglichkeit, die laufenden Kosten zu decken  
oder  
es liegt ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 vor  
oder  
es besteht ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres (besteht noch kein Vorjahresvergleich, sind geplante Umsätze (idealerweise aus einer Planrechnung) heranzuziehen)
5. Neben Ihren Einkünften aus Gewerbebetrieb und/oder aus selbstständiger Arbeit dürfen Sie **keine weiteren Einkünfte** haben, die **über der Geringfügigkeitsgrenze** von EUR 460,66 monatlich liegen.
6. **Einkommen VOR Steuern und Sozialversicherungsabgaben des Vorjahres darf maximal 80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage betragen, das sind folgende Werte:**  
2017: € 55.776                      2018: € 57.464                      2019: € 58.464

Liegt der Bescheid des letzten Jahres (2019) noch nicht vor (was der Regelfall sein wird), nehmen Sie den letztgültigen Einkommensteuerbescheid zur Hand. Wählen Sie dazu vom Bescheid den Betrag, der beim Begriff „Einkommen“ steht, und zählen Sie die Pflichtversicherungsbeiträge lt. Steuererklärung hinzu. Wie viel Pflichtversicherungsbeiträge Sie in diesem Jahr bezahlt haben, finden Sie in Ihrer Steuererklärung im Formular E1a, unter der Kennzahl 925.

Einkommen lt. Bescheid

+ Pflichtversicherungsbeiträge lt. Kennzahl 925 (Formular E1a)

**Einkommen VOR Steuern und Sozialversicherungsbeiträge**

Wenn kein Bescheid vorliegt, ist dieser Betrag zu schätzen. Sie können den Betrag dazu folgendermaßen ermitteln:

Ergebnis laut Saldenliste per 31.12.2019

+ Sozialversicherungsbeiträge (Konto 7670)

- Abschreibungen (lt. Abschreibungsvorschau)

= Einkünfte aus Gewerbebetrieb/selbstständiger Tätigkeit VOR Steuern und Sozialversicherung

+ sonstige Einkünfte (Achtung: dürfen die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten!)

**Einkommen VOR Steuern und Sozialversicherungsbeiträge** (hier können Sie aber noch außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben (wenn welche vorliegen) abziehen)

7. **Bestehende Pflichtversicherung in der Krankenversicherung** nach dem GSVG/FSVG/ASVG
8. **Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze** (€ 5.527,92 pro Jahr)
9. **Keine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung**
10. **Keinen Anspruch auf Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen** zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen
11. Sie dürfen **keine weiteren Förderungen** in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften erhalten, welche **der COVID-19-Bekämpfung** dienen (Ausnahme: Förderungen in Zusammenhang mit der CORONA-Kurzarbeit, Inanspruchnahme staatlicher Garantien).
12. Es darf **kein Insolvenzverfahren** anhängig sein. Wenn es in den vergangenen Jahren eines gegeben hat, muss seit Ende des Insolvenzverfahrens ein Jahr vergangen sein.
13. Es darf **kein Reorganisationsbedarf** bestehen. Die URG-Kriterien (Eigenmittelquote weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) dürfen im Vorjahr (2019) nicht verletzt worden sein.

#### Wie wird gefördert?

Es wird ein NICHT rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

#### Ablauf:

##### Phase 1: Soforthilfe

Wenn ein Steuerbescheid aus 2017 oder jünger (2018, 2019) vorliegt:

- € 500 bei einem Nettoeinkommen lt. diesem Bescheid von weniger als € 6.000 (aber über der Geringfügigkeitsgrenze (2017: 5.108,40, 2018: 5.256,60, 2019: 5.361,72))
- € 1.000 bei einem Nettoeinkommen lt. diesem Bescheid ab € 6.000

Wenn ein Steuerbescheid nicht vorliegt: € 500

##### Phase 2:

Nähere Richtlinien dazu werden derzeit noch festgelegt. Der Zuschuss der Phase 2 beträgt max. € 2.000 pro Monat für jeweils 3 Monate.

## Beantragung:

### Phase 1:

Die Beantragung erfolgt online über das Antragsformular der WKO. Wenn Sie über ein WKO-Benutzerkonto verfügen, steigen Sie bitte mit diesem ein. Sollten Sie kein WKO-Benutzerkonto haben, können Sie den Antrag trotzdem stellen, nur müssen Sie dann mehr Daten eingeben. Welche das sind, können wir Ihnen zum derzeitigen Stand noch nicht mitteilen.

Der Link zur Beantragung wird auf der Seite der WKO um 17.00 Uhr veröffentlicht. Über diesen Link <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html> sollten Sie um 17.00 Uhr zum Link der Beantragung gelangen.

Halten Sie folgende Unterlagen bereit:

1. Ihre Steuernummer
2. Ihre KUR-Nummer oder GLN-Nummer:  
Das sind Ihre Kennziffern im Unternehmerserviceportal. Wenn Sie sich im Unternehmerserviceportal einloggen, auf „MEIN USP“ klicken, und dann auf „Unternehmensdaten anzeigen“ klicken, finden Sie diese Nummern.  
Wenn Sie Wirtschaftskammer-Mitglied sind, finden Sie Ihre GLN-Nummer auch öffentlich, wenn Sie sich selbst im WKO-Firmenverzeichnis suchen <https://firmen.wko.at/Web/SearchSimple.aspx>  
Haben Sie Ihren Betrieb im WKO-Firmenverzeichnis gefunden, klicken Sie auf den Namen des Betriebs. Wenn Sie auf dieser Seite dann zum Abschnitt „Firmendaten“ gehen, finden Sie die GLN-Nummer.
3. Scan eines gültigen Ausweises (Reisepass oder Führerschein): Diesen Scan müssen Sie aber erst nach dem Einreichen des Antrags später nachschicken bzw. hochladen. Sie werden dazu in einem E-Mail aufgefordert, das Sie nach Antragstellung erhalten.

Wenn die Prüfung des Antrags erfolgt ist, erhalten Sie ein weiteres E-Mail.  
Erst dann erfolgt die Auszahlung.

### Phase 2:

Diese kann derzeit noch nicht beantragt werden, da die Richtlinien erst ausgearbeitet werden.

## Nachträgliche Überprüfung

Eine nachträgliche Überprüfung der Fördervoraussetzungen kann vorgenommen werden. Dazu können Daten mit dem Finanzamt und der Sozialversicherung ausgetauscht werden.  
Förderungsmissbrauch hat strafrechtliche Konsequenzen.  
Gegebenenfalls kann es dann zu einer Rückzahlung kommen.